

FAQ – Häufigste Fragen an den Innovationsring NKR-SH und Antworten im Überblick (Stand: 16.12.07)

Inhaltsverzeichnis:

2. Vermögenserfassung und Bewertung

2.6 Beiträge und Zuschüsse

1. [Im Kontenplan wird unterschieden in aufzulösende Beiträge bzw. Zuweisungen und nicht aufzulösende Beiträge bzw. Zuweisungen...](#)
2. [Frage zur Auflösung von Beiträgen. Wie ist bei den Erschließungsbeiträgen zu verfahren. Es ist doch sehr aufwändig, die erhobenen Beiträge einzelnen Vermögensgegenständen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer zuzuordnen \(Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Grunderwerb\). Kann - ähnlich wie bei den Zuschüssen - eine durchschnittliche Auflösungsdauer angesetzt werden?](#)
3. [Kann ich die Investitionskostenzuschüsse der Höhe nach bestimmen, auch wenn ich keine Unterlagenmehr habe?](#)
4. [Sind Ausbaubeiträge bzw. Anliegerbeiträge im Zuge einer Straßenerneuerung nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks?](#)
5. [Wann sind immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen zu aktivieren? Kann der Zeitpunkt der Zuschussgewährung / Auszahlung angenommen werden oder muss das Fertigstellungsdatum noch ermittelt werden?](#)
6. [Wo werden Beiträge und ähnliche Entgelte erfasst?](#)
7. [Sind geleistete Zuschüsse zu aktivieren bzw. was sind geleistete Zuschüsse mit denen ein Recht verbunden ist?](#)
8. [Die Gemeinde verfügt über einen kommunalen Friedhof.](#)

1. **Im Kontenplan wird unterschieden in aufzulösende Beiträge bzw. Zuweisungen und nicht aufzulösende Beiträge bzw. Zuweisungen. Nach Änderung des KAG ab 01.01.2004 haben die Gemeinden zu entscheiden, ob Beiträge für die kostenrechnenden Einrichtungen aufgelöst werden sollen oder nicht. Die Auflösung von Zuweisungen ist abhängig von der Zustimmung des Zuweisungsgebers. Ist die getroffene "beitragsrechtliche" Entscheidung nun zwingend für das Einstellen der erhaltenen Beiträge/Zuweisungen in die Vermögensrechnung, das heißt, sind die Beiträge und Zuweisungen in der seinerzeit erhaltenen Höhe einzustellen und nicht aufzulösen, wenn dieses nach KAG nicht erfolgt ?**

GemHVO-Doppik, § 40 (5) Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen; Zuweisungen, die nicht aufgelöst werden sollen, sind als Sonderrücklage zu passivieren.

[Inhaltsverzeichnis](#)

2. **Frage zur Auflösung von Beiträgen. Nach § 40 können die Beiträge, die die Gemeinde für Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind ... aufzulösen.**

Wie ist bei den Erschließungsbeiträgen zu verfahren. Es ist doch sehr aufwändig, die erhobenen Beiträge einzelnen Vermögensgegenständen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer zuzuordnen (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Grunderwerb). Kann - ähnlich wie bei den Zuschüssen - eine durchschnittliche Auflösungsdauer angesetzt werden?

Der Erschließungs- bzw. Ausbaubeitrag ist nichts anderes als ein Zuschuss von dritter Seite für die Durchführung einer Maßnahme. Der Unterschied ist nur, dass dieser Investitionszuschuss nicht freiwillig geleistet sondern als (Zwangs-)Beitrag erhoben wird. Von dieser Ableitung her sollte man verfahren wie bei Investitionszuschüssen wie z.B. Fördermitteln. Der Gesamtbeitrag wäre prozentual (wie lt. Satzung auch erhoben) auf die aktivierten Anlagegüter aufzuteilen und aufzulösen

[Inhaltsverzeichnis](#)

3. **Kann ich die Investitionskostenzuschüsse der Höhe nach bestimmen, auch wenn ich keine Unterlagenmehr habe?**

Für die letzten 10 Jahre lassen sich die Investitionskostenzuschüsse vom Land i.d.R. anhand der Belege bzw. aus den Jahresrechnungen ermitteln.

Es gibt keine einheitliche Datenbank in den Ministerien, da einzelne Sachgebiete diese bearbeiten.

Sofern sich keine Investitionskostenschüsse mehr ermitteln lassen, lassen sich diese auch nicht mehr auflösen. Demnach steht den Abschreibungen kein Äquivalent gegenüber. Entsprechende Anschaffungskosten wirken sich abschreibungsmäßig daher in voller Höhe zu Lasten der Ergebnisrechnung aus. Nicht zurechenbare Zuschüsse sollten – in einem Sonderposten - über 10 Jahre aufgelöst werden.

[Inhaltsverzeichnis](#)

4. Sind Ausbaubeiträge bzw. Anliegerbeiträge im Zuge einer Straßenerneuerung nachträgliche Anschaffungskosten des Grundstücks?

Ausbaubeiträge stellen keine nachträglichen Anschaffungskosten des Grundstücks dar. Somit scheidet eine Aktivierung aus. Die Ausbaubeiträge sind als Aufwand des Haushaltsjahres in einem Konto der Kontenart 522 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ zu erfassen.

[Inhaltsverzeichnis](#)

5. Wann sind immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen zu aktivieren? Kann der Zeitpunkt der Zuschussgewährung / Auszahlung angenommen werden oder muss das Fertigstellungsdatum noch ermittelt werden?

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen sind zu aktivieren, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Der Ausweis als Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt je Maßnahme. Die Abschreibung erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die Zweckbindung läuft und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Zweckbindung endet.

Wird die Nutzungsdauer entsprechend den Ausführungen zur „Aktivierung geleisteter Zuweisungen als Rechnungsabgrenzungsposten in der doppischen Eröffnungsbilanz“ abgeleitet, beginnt die Abschreibung mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Bewilligungsbescheid. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zuwendungsbescheid ergangen ist und der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen abgeschlossen hat, an die die Leistungspflicht knüpft.

Leistet die Gemeinde bereits Zahlungen bevor die Zweckbindungsfrist läuft, dann sind diese Zahlungen als „Anzahlungen“ zu erfassen. Die Umbuchung erfolgt zu Beginn der Zweckbindung.

Sind zu Beginn der Zweckbindung noch nicht alle zugesagten Zuwendungen ausgezahlt, dann sind insoweit die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen und die vollen Zuwendungen zu aktivieren.

Ergeben sich bei der Verwendungsprüfung Spitzenbeträge, die die ursprüngliche Zuwendungshöhe verändern, dann ist dies in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem die Korrektur bekannt wird. In diesem Jahr sind die ursprünglichen Anschaffungskosten zu korrigieren und der sich neu ergebende Restbuchwert über die verbleibende Zuwendungsfrist abzuschreiben.

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen werden nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

[Inhaltsverzeichnis](#)

6. Wo werden Beiträge und ähnliche Entgelte erfasst?

Wenn Beiträge eingehen, dann werden sie grundsätzlich in einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz (Konto 2331) erfasst und später erfolgswirksam aufgelöst (Konto 4371).

Im Konto 16 werden Forderungen der Kommune resultierend aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern erfasst.

[Inhaltsverzeichnis](#)

- 7. Sind geleistete Zuschüsse zu aktivieren bzw. was sind geleistete Zuschüsse mit denen ein Recht verbunden ist?**

Investitionskostenzuschüsse

Investitionskostenzuschüsse werden von der Gemeinde u.a. gezahlt für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstands des Anlagevermögens durch ein Sondervermögen der Gemeinde mit Sonderrechnung oder durch eine andere Gemeinde, der gemeinsam genutzt wird. Die mitnutzende Gemeinde hat kein Teileigentum an dem Vermögensgegenstand, sondern lediglich ein Mitbenutzungsrecht erworben, das in der Bilanz der mitnutzenden Gemeinde als immaterieller Vermögensgegenstand (gezahlter Investitionskostenzuschuss als Nutzungsberechtigter) auszuweisen ist.

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen werden nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

[Inhaltsverzeichnis](#)

- 8. Die Gemeinde verfügt über einen kommunalen Friedhof. Nach den Handlungsempfehlungen des Innovationsrings sind zur Kontenart 236 (Dauergrabpflege) bezahlte Entgelte in einen Sonderposten einzustellen und über die Ruhefrist ertragswirksam aufzulösen. Da eine Dauergrabpflege jedoch nicht angeboten wird, kann dies unberücksichtigt bleiben. Nach der vorgenannten Satzung erhebt die Gemeinde jedoch im Voraus Grabnutzungsgebühren für die Nutzungszeit (20 bzw. 25 Jahre). Wie sind diese in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen ?**

Es handelt sich um eine Mietzahlung für eine Grabstelle die für mehrere Jahre im Voraus zu leisten ist. Derjenige Teil der Zahlungen der die Folgeperioden betrifft wird in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im Zeitverlauf Jahr für Jahr ertragswirksam aufgelöst.

[Inhaltsverzeichnis](#)